

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2022/544 von Yves Krebs: «Freie Schule Funke Gelterkinden – Esoterik-Humbug stoppen» 2022/544

vom 10. Januar 2023

1. Text der Schriftlichen Anfrage

Am 29. September 2022 reichte Yves Krebs die schriftliche Anfrage 2022/544 «Freie Schule Funke Gelterkinden – Esoterik-Humbug stoppen!» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Auf der Homepage der «Freie Schule Funke» Gelterkinden unter «Aktuelles» freieschule-funke.ch/aktuelles.html wurde ein Vortrag erwähnt, welcher am 10. Juni 2022 stattgefunden hat – und zwar von der «Medialen Beraterin und Spirituellen Heilerin» Nadine Reuter. Welch esoterischer Humbug wird da wohl den Schulkindern beigebracht? Über den «Shooting-Star der Esoterik-Szene» (20min, 2012) gibt es einen Eintrag auf Relinfo. <https://www.relinfo.ch/lexikon/theosophie-und-esoterik/esoterik/nadine-reuter/>

Aber es kommt noch schlimmer: Auf der Homepage von http://freieschulefunke.ch/mehr_informationen.html steht ein Link zu Christina von Dreien. Treibende Kraft hinter dem lukrativen Geschäftsmodell von Christina von Dreien, die bürgerlich «Meier» heisst, ist ihre Mutter Bernadette.

InfoSekta hat in diversen Jahresberichten bereits über die esoterische Bewegung von Christina von Dreien gewarnt und Relinfo hat ihr sogar eine eigene Rubrik gewidmet <https://www.relinfo.ch/lexikon/theosophie-und-esoterik/esoterik/christina-von-dreien/>.

Die Toggenburgerin Christina von Dreien behauptet u.a. «das Coronavirus sei von dunklen Mächten in die Welt gesetzt worden» oder mit Toten und Tieren sprechen zu können. <https://www.watson.ch/blogs/sektenblog/319089769-corona-fuer-esoterikstar-christina-von-dreien-ist-das-virus-eine-chance>

Kinder bis zum 16. Lebensjahr gelten als religiös unmündig, was bedeutet, dass ihre Eltern entscheiden, ob sie so etwas zulassen möchten oder nicht. Die «Waldkindergarten-Gruppen» sind eigentlich eine ganz tolle Sache aber dieser Fall hinterlässt einen ganz faden Beigeschmack.

Unsere Kinder und die ahnungslosen Eltern müssen besser geschützt werden, da sich solche Nachhilfe-Institutionen in der Schweiz überall ausbreiten und bereits früh versuchen, Kinder subtil für ihre Ideologie zu gewinnen.

Die Freie Schule Funke für sich ist staatlich bewilligt, richtet sich nach dem aktuellen Lehrplan und untersteht der Aufsicht des Amtes für Volksschule BL. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. *Wie wurde die «Freie Schule Funke» überprüft, damit sie vom Kanton die Bewilligung als Privatschule erhalten hat?*
2. *Gibt es einen Leitfaden betreffend esoterischen und sektenartigen Tendenzen in Privatschulen?*
3. *Wird die «Freie Schule Funke» vom Kanton Basel-Landschaft subventioniert?*
4. *Sollen unsere schulpflichtigen Kinder gefährliche Thesen von Christina von Dreien lernen wie «Impfungen sind gefährlich», «Hinter den Regierungen stehen dunkle Mächte, welche die Menschheit versklaven», «eine Pandemie gibt es nicht», «die Endzeit steht vor der Tür»?*

2. Einleitende Bemerkungen

Um zu verdeutlichen, aufgrund welcher gesetzlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen Privatschulen überhaupt eine Bewilligung erhalten, folgt eine kurze Beschreibung des Prozesses und seines Umfangs: Laut Kantonsverfassung steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Kantons. Die Führung von Privatschulen bis und mit der Sekundarstufe II sowie die private Schulung während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Voraussetzung für die Bewilligung einer Privatschule oder privaten Schulung ist, dass diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen (vgl. § 19 Abs. 2 Bildungsgesetz [[SGS 640](#)]). In der Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung [[SGS 640.43](#)] sind diese Anforderungen gefasst. Voraussetzung für eine Bewilligung einer privaten Schulung seitens der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) des Kantons Basel-Landschaft ist ein entsprechendes Gesuch. Das Gesuch hat neben einem Leitbild ein organisatorisches und ein pädagogisches Konzept und Angaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu enthalten (vgl. § 3). Das pädagogische Konzept gibt Auskunft über das pädagogische Vorgehen, Zielsetzung, Niveaus, Schulfächer, Studententafel, Umfang der Unterrichtszeit, Lernstandorientierung usw. (vgl. § 9 Abs. 1).

Die Privatschulen gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen wie seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Bildung an einer öffentlichen Schule vergleichbar ist (vgl. § 4 Abs. 2 Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung). Sie gewährleisten ausserdem einen Volksschulabschluss gemäss Bildungsgesetz und die Anschlussfähigkeit an eine weiterführende Ausbildung bzw. an die öffentliche Schule, falls das Angebot nur einen Teil der Volksschule umfasst (vgl. § 9 Abs.2).

Weiter haben die Privatschulen sicherzustellen, dass ihre Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition in grundlegender Weise zuwiderlaufen (vgl. § 4 Abs. 2). Ausserdem müssen die Lehrpersonen mehrheitlich über eine fachliche und pädagogische Ausbildung für die entsprechende Schulstufe und ein von der Eidgenössischen Erziehungsdirektion (EDK) anerkanntes und gleichwertiges Diplom verfügen (vgl. § 6 Abs. 3). Zusätzlich müssen ausreichende Räume zur Verfügung stehen. Insbesondere ist der Zugang zur notwendigen Infrastruktur für den Fachunterricht (z.B. Sport, IT, Gestalten) zu gewährleisten (vgl. § 7).

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie wurde die «Freie Schule Funke» überprüft, damit sie vom Kanton die Bewilligung als Privatschule erhalten hat?*

Die «Freie Schule Funke» wurde im regulären Bewilligungsverfahren, wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, überprüft. Der Verein «Freie Schule Funke» stellte den ordnungsgemässen Antrag und reichte alle erforderlichen Unterlagen lückenlos ein. Im Laufe des Bewilligungsverfahrens fanden neben einer Inspektion der Räumlichkeiten mehrere Gespräche statt, und der Antrag wurde sorgfältig geprüft. Im pädagogischen Konzept bzw. im Leitbild der Schule waren keine Anhaltspunkte zu erkennen, die gegen eine Bewilligung gesprochen hätten. In der

Verfügung ist daher festgehalten, dass die Leitgedanken der «Freien Schule Funke» mit den grundlegenden Werten des hiesigen Bildungswesens vereinbar sind.

2. *Gibt es einen Leitfaden betreffend esoterischen und sektenartigen Tendenzen in Privatschulen?*

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über keinen entsprechenden Leitfaden. Darüber hinaus ist ein solcher auch aus anderen Kantonen nicht bekannt.

3. *Wird die «Freie Schule Funke» vom Kanton Basel-Landschaft subventioniert?*

Die «Freie Schule Funke» wird vom Kanton Basel-Landschaft nicht subventioniert.

4. *Sollen unsere schulpflichtigen Kinder gefährliche Thesen von Christina von Dreien lernen wie «Impfungen sind gefährlich», «Hinter den Regierungen stehen dunkle Mächte, welche die Menschheit versklaven», «eine Pandemie gibt es nicht», «die Endzeit steht vor der Tür»?*

Für den Regierungsrat steht ausser Frage, dass Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition in grundlegender Weise zuwiderlaufen.

Das Amt für Volksschulen (AVS) ist diesbezüglich bereits tätig geworden. Im Gespräch mit der Schule wurde vorsorglich und unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die allfällige Verbreitung solcher und ähnlicher Thesen im Unterricht einen ernsthaften Verstoss gegen die Bewilligungsbedingungen für eine Privatschule darstellen und entsprechend sanktioniert würde. Der entsprechende Link zu Christina von Dreien wurde von der Website der Schule entfernt. Das AVS wird seine kantonale Aufsichtspflicht über die «Freie Schule Funke» weiterhin mit der angemessenen Aufmerksamkeit wahrnehmen.

Liestal, 10. Januar 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich